

**1089 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 11 22

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1978, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (33. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 345/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5 091	5 270	5 740	—	—
	2	5 243	5 517	6 007	—	—
	3	5 394	5 765	6 275	—	—
	4	5 546	6 013	6 543	—	—
	5	5 698	6 261	6 811	—	—
II	1	5 849	6 509	7 078	6 824	—
	2	5 946	6 660	7 244	7 148	—
	3	6 042	6 813	7 410	7 474	—
	4	6 138	6 964	7 575	7 807	—
	5	6 234	7 115	7 741	—	—
	6	6 331	7 266	7 920	—	—
III	1	6 427	7 419	8 099	8 159	9 074
	2	6 524	7 570	8 280	8 511	9 512
	3	6 620	7 721	8 458	8 864	9 951
	4	6 716	7 884	8 637	9 216	—
	5	6 813	8 047	8 816	9 570	—
	6	6 908	8 211	—	—	—
	7	7 005	8 374	—	—	—
	8	7 101	—	—	—	—
	9	7 197	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	8 539	11 801	14 620	18 008	24 626	35 463
2	8 994	12 271	15 090	18 623	25 973	37 497
3	9 451	12 742	15 559	19 234	27 321	39 533
4	9 922	13 210	16 172	20 582	29 357	41 570
5	10 392	13 679	16 786	21 929	31 391	43 604
6	10 861	14 149	17 396	23 278	33 427	45 640
7	11 330	14 620	18 008	24 626	35 463	—
8	11 801	15 090	18 623	25 973	37 497	—
9	12 271	15 559	19 234	27 321	—	—

3. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Dienstklassen	Schilling
I und II	743
III bis V	885
VI bis IX	1 124

4. Im § 30a Abs. 4 wird das Wort „Dienstposten“ durch das Wort „Arbeitsplatz“ ersetzt.

5. § 30b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

- für Beamte der Sanitätshilfsdienste 306 S,
- für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 803 S,
- für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
  - bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II 803 S,
  - ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II 965 S.“

6. § 30c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- für Stationspfleger und Stationsschwestern 1198 S,
- für Oberpfleger und Oberschwern 1 542 S,
- für Pflegevorsteher und Oberinnen 1 885 S.“

7. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag von „544 S“ durch den Betrag von „567 S“ ersetzt.

8. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag von „407 S“ durch den Betrag von „424 S“ ersetzt.

9. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
		Schilling				
I	1	5 573	5 422	5 270	5 207	5 091
	2	5 821	5 668	5 517	5 358	5 243
	3	6 069	5 918	5 765	5 511	5 394
	4	6 317	6 166	6 013	5 662	5 546
	5	6 564	6 412	6 261	5 813	5 698
II	1	6 813	6 660	6 509	5 965	5 849
	2	6 964	6 813	6 660	6 062	5 946
	3	7 115	6 964	6 813	6 157	6 042
	4	7 266	7 115	6 964	6 253	6 138
	5	7 419	7 266	7 115	6 350	6 234
	6	7 570	7 419	7 266	6 446	6 331
III	1	7 721	7 570	7 419	6 543	6 427
	2	7 884	7 721	7 570	6 639	6 524
	3	8 047	7 884	7 721	6 735	6 620
	4	8 211	8 047	7 884	6 831	6 716
	5	8 374	8 211	8 047	6 928	6 813
	6	8 539	8 374	8 211	7 024	6 908
	7	8 703	8 539	8 374	7 121	7 005
	8	8 865	8 703	8 539	7 217	7 101
	9	9 322	9 158	8 994	7 314	7 197

10. § 41 erhält folgende Fassung:

„Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtprüfung 9 666 S, nach Ablegung dieser Prüfung 9 858 S.“

11. § 42 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Richter ist bei seiner Ernennung zum Richter in die Standesgruppe 1 einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere Standesgruppe eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Richters Bedacht zu nehmen.“

(2) Der Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	10 628
2	11 070
3	11 513
4	11 957
5	12 399
6	12 843
7	13 284
8	13 728
9	14 170
10	14 668
11	15 165
12	15 662
13	16 158
14	16 654
15	17 151
16	17 649

12. Im § 43 wird der Betrag von „813 S“ durch den Betrag von „847 S“ ersetzt.

13. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	1 053	—	—	—	—
2	1 985	3 050	3 220	—	—
3	3 220	4 062	5 413	6 763	7 779
4	5 413	6 763	8 452	10 486	—
5	11 159	15 385	19 780	—	—
6	22 994	—	—	—	—
7	27 051	—	—	—	—
8	32 121	—	—	—	—

14. Im § 44 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In den Fällen des § 42 Abs. 1 zweiter Satz kann dem Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten auch eine höhere als die niedrigste in seiner Standesgruppe vorgesehene Dienstzulagenstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Richters Bedacht zu nehmen.“

1089 der Beilagen

15. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
1	17 128	22 783
2	17 705	23 942
3	18 282	25 101
4	18 860	26 260
5	19 437	27 802
6	20 465	29 356
7	21 624	31 376
8	22 783	33 398
9	23 942	35 420
10	25 101	37 443
11	26 260	—
12	27 802	—
13	29 356	—
14	31 376	—

16. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag von „3 896 S“ durch den Betrag von „4 060 S“ ersetzt.

17. § 51a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 51 ist auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt

in lit.	die Erteilung des Einzelunterrichtes an ... Hochschüler (Kunsthochschüler)
a	10
b	12
c	15
d	20

2. Einem Hochschulassistenten, der an einer Meisterschule, einer Meisterklasse oder an einer Klasse künstlerischer Ausbildung ohne remunerierten Lehrauftrag in der Lehre verantwortlich mitarbeitet, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung im Ausmaß von 50 v. H. der Kollegiengeldabgeltung, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten hätte.

3. Bei verantwortlicher Mitarbeit eines Hochschulassistenten im Sinne der Z. 2 vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 v. H.

4. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf zehn fehlenden Hochschüler (Kunsthochschüler) 15 v. H. des Grundbetrages.

5. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten zehn Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Z. 1 lit. d angeführte Zahl von Kunsthochschülern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.

6. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.“

18. § 55 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	6 134	7 024	7 383	7 713	7 933	8 246	9 140	11 216
2	6 420	7 390	7 847	8 204	8 316	8 766	9 602	11 784
3	6 992	8 153	8 339	8 695	9 092	9 807	10 836	12 351
4	7 346	8 440	8 834	9 189	9 566	10 282	11 311	13 417
5	7 711	8 947	9 450	9 805	10 143	11 015	12 081	14 340
6	8 083	9 453	10 064	10 422	10 719	11 745	12 853	15 263
7	8 449	9 959	10 682	11 039	11 297	12 479	13 621	16 189
8	8 814	10 407	11 297	11 654	11 876	13 209	14 392	17 114
9	9 180	10 853	11 914	12 271	12 453	13 941	15 278	18 172
10	9 544	11 297	12 532	12 887	13 030	14 673	16 280	19 231
11	9 909	11 743	13 148	13 502	13 800	15 598	17 281	20 386
12	10 278	12 379	13 884	14 241	14 572	16 523	18 283	21 541
13	10 741	13 017	14 621	14 978	15 341	17 445	19 283	22 698
14	11 200	13 655	15 359	15 715	16 111	18 370	20 285	23 853
15	11 663	14 291	16 097	16 453	16 882	19 296	21 286	25 008
16	12 126	14 929	16 835	17 191	17 653	20 297	23 970	27 802
17	12 587	15 567	17 570	17 927	18 424	21 297	25 433	29 344
18	—	—	—	—	—	—	26 896	30 862

(2) Der Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.“

19. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag von „1 704 S“ durch den Betrag von „1 776 S“ ersetzt.

4

1089 der Beilagen

20. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	4 827	5 159	5 476
II	4 345	4 646	4 930
III	3 860	4 127	4 383
IV	3 376	3 611	3 838
V	2 896	3 093	3 282

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	4 023	4 300	4 564
II	3 621	3 872	4 109
III	3 217	3 443	3 653
IV	2 813	3 010	3 199
V	2 415	2 579	2 737

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2,  
L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 968	2 129	2 292
II	1 614	1 742	1 874
III	1 297	1 394	1 493
IV	1 084	1 163	1 243
V	904	970	1 036

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1  
und L 2b 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 532	1 673	1 801
II	1 294	1 401	1 495
III	1 081	1 167	1 244
IV	901	976	1 036
V	648	700	746

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 213	1 240	1 321
II	901	932	999
III	843	864	916
IV	607	623	661
V	423	432	455
VI	295	311	337

21. Im § 58 Abs. 4 werden die Beträge von „416 S“ und „761 S“ durch die Beträge von „433 S“ und „793 S“ ersetzt.

22. Im § 58 Abs. 6 wird der Betrag von „462 S“ durch den Betrag von „481 S“, der Betrag von „648 S“ durch den Betrag von „675 S“, der Betrag von „923 S“ durch den Betrag von „962 S“ und der Betrag von „227 S“ durch den Betrag von „237 S“ ersetzt.

23. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag von „1 373 S“ durch den Betrag von „1 431 S“ ersetzt.

24. Im § 59 Abs. 9 wird in Z. 1 der Betrag von „462 S“ durch den Betrag von „481 S“, in Z. 2 der Betrag von „701 S“ durch den Betrag von „730 S“ und in Z. 3 der Betrag von „961 S“ durch den Betrag von „1 001 S“ ersetzt.

25. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag von „462 S“ durch den Betrag von „481 S“ ersetzt.

26. Im § 59 Abs. 11 wird der Betrag von „701 S“ durch den Betrag von „730 S“ ersetzt.

27. Im § 59 Abs. 13 Z. 1 lit. c wird der Betrag von „555 S“ durch den Betrag von „578 S“ ersetzt.

28. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z.	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	433	500
3	793	793

29. Im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „272 S“ und „227 S“ durch die Beträge von „283 S“ und „237 S“ ersetzt.

30. Die Tabelle im § 60a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	2 177	2 619	3 062
L 2	1 810	2 099	2 388
L 3	1 213	1 464	1 713

## 1089 der Beilagen

5

31. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	16 304	20 926
2	17 190	22 179
3	18 076	23 429
4	18 961	24 680
5	19 847	25 933
6	21 387	27 184
7	22 927	28 822
8	24 470	30 459
9	26 010	32 095
10	27 549	33 732

32. Im § 65 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In sonstigen Fällen kann dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes bei seiner Anstellung, wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

33. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag von „1 571 S“ durch den Betrag von „1 637 S“ ersetzt.

34. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag von „923 S“ durch den Betrag von „962 S“ ersetzt.

35. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5 419
	2	5 684
	3	5 952
	4	6 220
	5	6 487
II	1	6 755
	2	6 933
	3	7 113
	4	7 290
	5	7 468
	6	7 646
III	1	8 099
	2	8 280
	3	8 458
	4	8 637
	5	8 816
IV	2	8 994
	3	9 451
	4	9 922
	5	10 392

36. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 173 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	277
10	357
16	504
22	638
30	760

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	357	638
Dienststufe 1	760	1 086
Dienststufe 2	1 086	1 341
Dienststufe 3	1 599	1 914

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amstitels, der einem der nachstehend angeführten Amstitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II	Leutnant	600
III	Oberleutnant	720
IV	Hauptmann	840
ab der Dienstklasse V		937

37. Im § 73a werden die Beträge von „555 S“, „585 S“ und „694 S“ durch die Beträge von „578 S“, „610 S“ und „723 S“ ersetzt.

38. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	424
W 2	497
W 1	567

39. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amstitels, der einem der nachstehend angeführten Amstitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II	Fähnrich	481
III	Leutnant	600
IV	Oberleutnant	720
	Hauptmann	840
ab der Dienstklasse V		937

40. Im § 76a Abs. 1 werden die Beträge von „658 S“, „494 S“ und „328 S“ durch die Beträge von „686 S“, „515 S“ und „342 S“ ersetzt.

41. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag von „544 S“ durch den Betrag „567 S“ ersetzt.

42. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	H 4				H 3			
	in der Dienststufe							
	1	2	3	4	5	6	7	
Schilling								
1	5 029	5 193	5 276	5 357	5 593	—	—	
2	5 104	5 268	5 351	5 432	5 758	5 848	5 938	
3	5 179	5 343	5 426	5 507	5 923	6 011	6 102	
4	5 254	5 419	5 500	5 581	6 086	6 176	6 267	
5	5 329	5 491	5 575	5 656	6 250	6 338	6 430	
6	5 404	5 566	5 650	5 731	6 414	6 502	6 594	
7	5 479	5 641	5 725	5 806	6 577	6 666	6 757	

43. Im § 79a wird der Betrag von „1 398 S“ durch den Betrag von „1 457 S“ ersetzt.

44. Im § 79b werden in Z. 3 die Beträge von „268 S“ und „322 S“ durch die Beträge von „279 S“ und „336 S“ ersetzt.

45. Im § 85b Abs. 1 wird der Betrag von „257 S“ durch den Betrag von „268 S“ ersetzt.

46. Im § 85d Abs. 1 wird der Betrag von „1 233 S“ durch den Betrag von „1 285 S“ ersetzt.

47. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E Dienstklasse III	in der Verwendungsgruppe D Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3 Dienstklasse IV		
	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	
10	7 293	3	9 451	6	10 861
11	7 390	4	9 922	7	11 330

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	13 210	—	—
V	16 172	—	—
VI	20 582	—	—
VII	29 357	—	—
VIII	—	39 533	—
IX	—	—	47 676

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	9 779	9 617	9 451	7 410	7 293
11	10 236	10 072	9 907	7 506	7 390

c) Richter und Staatsanwälte

die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1	in der Standesgruppe		
		2	3 bis 8	
	in der letzten Dienstzulagenstufe			
	Schilling			
17	18 282			
18	18 662			
		17	19 009	19 682

d) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
11	—	39 464
15	33 395	—

e) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	13 048	16 205	18 310	18 666	19 195	22 297	—	—
19	13 509	16 843	19 047	19 403	19 966	23 297	28 359	32 380
20	—	—	—	—	—	—	29 822	33 898

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	29 088	35 369

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

**Artikel II**

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Art. IV Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
1	11 007
2	11 007
3	11 007
4	11 007
5	11 849
6	13 531
7	14 373
8	15 215
9	16 056
10	16 898
11	17 739
12	18 581
13	19 422
14	20 263
15	20 631
16	20 996
17	21 362
18	21 726

2. Art. V Abs. 1 Z. 1 und Art. V Abs. 2 Z. 1 werden aufgehoben.

**Artikel III**

Für das Erreichen der Dienstalterszulage gemäß § 50 des Gehaltsgesetzes 1956 und für die Berechnung des vierjährigen Zeitraumes gemäß § 50a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sind Personalzulagen, die Universitäts(Hochschul)professoren auf Grund des Gesetzes StGBI. Nr. 94/1920 im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen zuerkannt wurden, mit zwei Jahren je Vorrückungsbetrag anzurechnen.

**Artikel IV**

(1) Der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirkung vom 1. Juli 1979 für

1. Beamte der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse VIII,

2. Beamte der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklasse VI bis VIII und

3. Beamte der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse,

die vor dem 1. Jänner 1978 in eine dieser Dienstklassen ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Beamter dieser Verwendungsgruppen, die ab 1. Jänner 1978 in eine dieser Dienstklassen befördert wurden, neu festgesetzt werden. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) der Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Abs. 1 kann auf Beamte, die am 1. Jänner 1978 in einer der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Verwendungsgruppe in eine der in derselben Ziffer angeführten Dienstklassen ernannt wurden, sinngemäß angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Jänner 1978 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 1 ergeben würde.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf jene Beamten nicht anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1978 in eine der im Abs. 1 angeführten Dienstklassen ernannt worden sind. Werden jedoch eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der Abs. 1 oder 2 und eine Ernennung auf eine andere Planstelle mit demselben Tag wirksam, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre.

**Artikel V**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III mit 1. Jänner 1978,
2. Art. I, II und IV mit 1. Jänner 1979.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## Erläuterungen

Die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 2. Oktober 1978 zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten, mit Ausnahme der Haushaltszulage, werden ab 1. Jänner 1979 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1979 um 4,2 v. H. erhöht.
2. Der Betrag der niedrigsten Stufe der Verwaltungsdienstzulage wird zusätzlich zur allgemeinen Bezugserhöhung um S 100,— erhöht.

Für vergleichbare ÖBB-Bedienstete werden Verkürzungen der Wartezeiten in den unteren Gehaltsgruppen vorgenommen.

3. Die Bezüge der Vertragsbediensteten jener Gebietskörperschaften, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge von den Beamtenbezügen abgeleitet wurden, werden nach den bisherigen Methoden festgesetzt.

Für alle übrigen Gebietskörperschaften sind bei der Festsetzung der Vertragsbedienstetenbezüge Überlegungen anzustellen, die der ursprünglichen Absicht nachkommen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge gleiche Netto-bezüge für Beamte und Vertragsbedienstete herzustellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die dargestellten besoldungsrechtlichen Maßnahmen realisiert werden. Der Entwurf enthält daneben einige weitere Regelungen, zu denen im einzelnen folgendes bemerkt wird:

### Zu Art. I Z. 1, 11, 14, 18 und 32:

Der Beamte ist zu Beginn seines Dienstverhältnisses in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe zu ernennen. Durch Verfügung des Bundespräsidenten kann er jedoch dann unmittelbar in eine höhere Dienstklasse ernannt werden, wenn dies besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen.

Im erstgenannten Fall hängt die Einstufung (Gehaltsstufe und Termin der nächsten Vorrückung) in der niedrigsten Dienstklasse von dem durch Vordienstzeitenanrechnung zu ermittelnden Vorrückungsstichtag ab. Die Neuregelung des Art. I Z. 1 soll nun sicherstellen, daß auch im zweitgenannten Fall ein Vorrückungsstichtag ermittelt wird, der nun — gemeinsam mit den bereits bisher vorgesehenen Kriterien (bisherige Berufslaufbahn; künftige Verwendung) — als Einstufungskriterium heranzuziehen ist. Sinn dieser Neuregelung ist es, präzisere Einstufungsmaßstäbe zu schaffen und Schwierigkeiten bei Personalmaßnahmen zu vermeiden, bei denen an den Vorrückungsstichtag anzuknüpfen ist.

Die Z. 11, 14, 18 und 32 wenden diese Grundgedanken sinngemäß auf Richter (Standesgruppen) sowie Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes (Gehaltsstufen) an.

Diese Neuregelung ist auch auf die in diesem Entwurf nicht angeführten Fälle von Höhereinstufungen (z. B. § 28 Abs. 4 letzter Satz, § 42 Abs. 4 letzter Satz) anzuwenden, da diese Bestimmungen auf die in den novellierten Regelungen angeführten Kriterien verweisen.

### Zu Art. I Z. 4:

Der Begriff „Dienstposten“ wird an den im neuen Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, verwendeten Begriff „Arbeitsplatz“ angepaßt.

### Zu Art. I Z. 17:

Nach der geltenden Rechtslage haben nur jene Hochschulassistenten an künstlerischen Hochschulen einen Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung, die an einer Lehrkanzel oder an einem Institut verwendet werden. Keinen Anspruch haben hingegen Hochschulassistenten an künstlerischen Studienrichtungen (Meisterschulen der Akademie der bildenden Künste, Meisterklassen und Klassen künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen). Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der Hochschulassistenten lag darin, daß zur Zeit der für die zuerst angeführte Gruppe



getroffenen Neuregelung in der 27. Gehaltsgesetz-Novelle das Tätigkeitsbild der Hochschulassistenten an künstlerischen Studieneinrichtungen noch nicht hinreichend bestimmt war und noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der neuen Personalstruktur der Kunsthochschulen vorlagen. Bei den Hochschulassistenten an Lehrkanzeln und Hochschulinstituten bestanden diese Schwierigkeiten nicht, da sich für ihre Tätigkeit wegen der primär wissenschaftlichen Zielsetzungen dieser Studienrichtungen ohne weiteres eine Analogie zu den Universitäten herstellen ließ.

Seit dem Inkrafttreten des Kunsthochschulorganisationsgesetzes und der Kunsthochschulordnung sind sieben Jahre verstrichen, in denen ausreichende Erfahrungen über die Verwendung von Hochschulassistenten an künstlerischen Studieneinrichtungen gewonnen werden konnten. Von den im Stellenplan 1978 ausgewiesenen 54 Planstellen für Hochschulassistenten entfallen 30 auf künstlerische Studieneinrichtungen (Meisterschulen, Meisterklassen und Klassen künstlerischer Ausbildung). Diese Hochschulassistenten unterstützen den Klassenleiter (Meisterschulleiter) in allen Funktionen (Lehre, Erschließung der Künste, Administration). Ein Großteil wirkt verantwortlich bei den Lehrveranstaltungen mit, wobei es sich hier im Gegensatz zu den Hochschulassistenten im wissenschaftlichen Betrieb nur um einen einzigen Lehrveranstaltungstypus handelt, nämlich den künstlerischen Einzelunterricht. In den Klassen, die den bildenden und angewandten Künsten zuzurechnen sind (Malerei, Bildhauerei, Innenarchitektur usw.), wird ebenso Einzelunterricht erteilt wie in den Instrumentalfächern, im Gesang, im Schauspiel und den anderen Disziplinen. Die Hochschulassistenten haben somit — soweit sie verantwortlich am Unterricht mitwirken — einen nicht zu unterschätzenden Anteil am Erreichen des Studien- und Ausbildungszieles in den einzelnen Studienrichtungen.

§ 51a Abs. 2 trägt dem durch seine neuen Z. 2 und 3 dadurch Rechnung, daß für den mitverantwortlich tätigen Hochschulassistenten, der keinen remunerierten Lehrauftrag erhielt, ein bestimmter Hundertsatz des Kollegiengeldes vorgesehen wird, das dem Leiter der Klasse zustünde, wenn dieser allein die Lehrtätigkeit ausübte.

#### Zu Art. II Z. 1:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die Bezüge der Universitäts(Hochschul)assistenten an die Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 angeglichen. Art. IV der angeführten Novelle stellt sicher, daß in jenen Fällen, in denen gegenüber den bisherigen Bezügen ein Bezugsabfall eintreten würde, eine Ergänzungs-

zulage auf die bisherigen Bezüge gebührt. Die Zahl der Anwendungsfälle dieser Behaltelklausel wird sich zwar mit Rücksicht auf die im Art. V der 31. Gehaltsgesetz-Novelle getroffene Etappenregelung der Lehrer-Bezüge laufend vermindern, doch ist bis zu einem gänzlichen Auslaufen der Anwendungsfälle bzw. einer allfälligen gesetzlichen Bereinigung der verbleibenden Anwendungsfälle eine Anpassung der Vergleichsbezugstabelle des Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle an die allgemeine Bezugserhöhung erforderlich.

#### Zu Art. II Z. 2:

Die aufgehobenen Bestimmungen des Art. V der 31. Gehaltsgesetz-Novelle enthielten die in der 2. Etappe der Lehrer-Bezugsregelung für das Jahr 1979 vorgesehenen Bezüge. Da diese Bezüge auf der Basis der für das Jahr 1978 ermittelten Bezüge berechnet wurden, waren sie nun um das in den Besoldungsverhandlungen am 2. Oktober 1978 vereinbarte Ausmaß von 4,2 v. H. zu erhöhen. Diese Erhöhung ist im Art. I Z. 18 und 31 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen. Damit sind die im Art. V der 31. Gehaltsgesetz-Novelle für 1979 vorgesehenen Bezugsansätze überholt und sind daher aufzuheben.

#### Zu Art. III:

§ 52 des Gehaltsgesetzes 1956 sieht zur Gewinnung eines Wissenschaftlers und zur Abwehr einer Berufung von ordentlichen Universitätsprofessoren vor, daß ein höherer als der nach § 48 gebührende Gehalt vom Bundespräsidenten zuerkannt werden kann.

Die Möglichkeit einer solchen Zuerkennung aus Anlaß der Berufungsabwehr wurde erst in den letzten Jahren geschaffen. Vorher wurde in diesen Fällen von dem Gesetz StGBI. Nr. 94/1920 Gebrauch gemacht und eine entsprechende Bezugsverbesserung dadurch herbeigeführt, daß für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulagen in der Höhe von Vorrückungsbeträgen gewährt wurden. Die Anlässe für diese Maßnahmen lagen zum Teil in der Berufungsabwehr, zum anderen Teil aber in dem Bestreben, für bereits im Dienststand befindliche Professoren eine Anpassung an geänderte Berufsbedingungen (sogenannte „Aktion 5“ bzw. früher „Aktion 10“) herbeizuführen.

Eine zu verschiedenen Zeiten beabsichtigte besoldungsrechtliche Besserstellung führt aber nun zu verschiedenen Ergebnissen, und zwar zunächst hinsichtlich des Zeitpunktes des Erreichens der Dienstalterszulage (die Personalzulagen wurden teils mit dem Erreichen der 10. Gehaltsstufe, später mit dem Erreichen der Dienstalterszulage für einziehbar erklärt). Im besonderen aber schließt diese Form der Personalzulagenge-

währung einen großen Teil ihrer Bezieher von der Möglichkeit des Erreichens der besonderen Dienstalterszulage aus.

Mit Art. III des Entwurfes soll dieses Übergangsproblem für die Altfälle bereinigt werden.

**Zu Art. IV:**

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 wurde für Beamte bei nachgeordneten Dienststellen für künftige Beförderungen eine Laufbahnbeschleunigung bis zu einem Jahr vorgesehen. Diese Maßnahme bezog sich auf:

1. Beamte der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 und
2. Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1, soweit letztere eine der Dienstklasse VIII entsprechende Funktion ausübten.

Art. IV des Entwurfes soll vorsorgen, daß aktive Beamte, die bis 1. Juli 1979 nicht oder nicht voll in den Genuß der neuen Richtlinien gekommen sind, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1979 eine dieser Laufbahnbeschleunigung entsprechende dienst- und besoldungsrechtliche Verbesserung erhalten.

**Zu Art. V:**

Art. V regelt den zeitlichen Geltungsbereich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

**Mehrkosten:**

Die Kosten der gesetzlichen Besoldungsmaßnahmen betragen für das Jahr 1979 rund 4 Milliarden Schilling.